

gunsten regionaler und universaler Weltorganisationen. Der nüchterne Betrachter der Völkergeschichte aber wird meinen dürfen, daß eine universale Weltorganisation ebenso wie regionale oder funktionale Großorganisationen in stärkerem Maße den Keim zur Tyrannei in sich tragen, als eine Rechtsgemeinschaft souveräner Staaten, denen in einem sich allerdings stets verdichtenden System rechtlicher Regeln und Möglichkeiten die letztliche Entscheidungsfreiheit nach dem Gesetz ihres historischen Sonderbeitrages zum Reichtum der Welt verbleibt.

### Leitsätze zu dem Bericht von Prof. Erler

#### *Staatssouveränität und internationale Wirtschaftsverflechtung*

a) Das Ringen um die Pariser Verträge hat ergeben, daß der Souveränitätsbegriff noch immer nicht nur eine politische Potenz, sondern auch ein völkerrechtlicher Strukturbegriff erster Ordnung ist.

b) Rechtsbegriffe wandeln sich im Laufe der Geschichte mit den jeweils als typisch empfundenen Situationen. Der Rechtsbegriff der Souveränität in seiner heutigen Ausprägung beschränkt sich

1) auf das wenig ergiebige Element der Persönlichkeitsgleichheit vor dem Recht (nicht der inhaltlichen Gleichberechtigung im Recht) und

2) das zum eigentlichen Kriterium gewordene Element der Unabhängigkeit von Einmischung fremdstaatlicher Herrschaft (nicht von Bindungen völkerrechtlicher Normen). Anspruchsvollere Definitionen des vergangenen Jahrhunderts sind durchweg aufgegeben worden.

c) Die Souveränität ist kein Inhalts-, sondern ein Funktionsbegriff.

1) Für die Souveränität ist nicht entscheidend, welche inhaltlichen Wirkungsbereiche der Staat für sich in Anspruch nimmt oder vertraglich oder tatsächlich zugunsten anderer Staaten oder Staatenverbände einschränkt.

2) Entscheidend ist vielmehr, ob der Staat — willentlich oder unwillentlich — eine generelle und endgültige Funktionseinbuße dergestalt erlitten hat, daß er die Entscheidungsmöglichkeit in der Grenzsituation — in Form von Abstention oder Sezession — verloren hat.

3) Diese Entscheidungsmöglichkeit setzt die traditionelle internationale Gesamtsituation voraus, bei der der Staatenpluralismus, die Elastizität der Fronten und das Institut der Neutralität den beweglichen Stellungswechsel und neue Anlehnungen sichern.

d) Die internationale Wirtschaftsverflechtung hat mannigfache zwischenstaatliche dirigistische Wirtschaftsverplanungen motiviert, in denen sich zum Teil deutlich hegemoniale Tendenzen zeigen.

1) Die Motivierung staatlichen Handelns durch die sogenannten „Gesetze“ einer unzulässigerweise personifizierten Weltwirtschaft ist keine rechtlich relevante Abhängigkeit und führt daher zu keiner Souveränitätseinbuße.

2) Motive wirtschaftlicher Interdependenz können aber zu großräumigen Verplanungen bestimmter Wirtschaftsbereiche durch einen Staat oder eine Staatenorganisation führen, die mit hegemonialer Tendenz durchgeführt werden und anderen Staaten die Möglichkeit souveräner Deziision in Form des Abstandnehmens oder des Austrittes nehmen können.

3) Insbesondere nach 1930 hat trotz parallel laufender Bemühungen internationaler Liberalisierung (Havanna-Charter, GATT, OEEC-Liberalisierungs-Kodex) der internationale Wirtschaftsdirigismus in Form von Waren- und Zahlungsabkommen, Verrechnungsorganisation (EZU), Währungsblocks (Sterling-Block), Investierungs- und Stabilisierungsinstitutionen (Weltbank, Währungsfonds), Rohstoffabkommen (Weizenrat) und Produktions- und Marktintegrationen (OEEC, Montan-Union, Pella-Plan usw.) Tendenzen zur Schaffung von Singular- und Kollektiv-Hegemonien gezeigt.

e) Mittel zur Erzielung solcher endgültiger Abhängigkeiten sind (neben der politisch-militärischen Hegemonialbesetzung) insbesondere:

1) die Förderung von Komplementärwirtschaften und Komplementärwährungen durch Waren- und Verrechnungsabkommen, Währungsblocks und Zollpreferenzen,

2) die Hingabe von Subsidien und Investitionen mit wirtschaftlich-politischen Kontrollbedingungen (ECA, MSA, FOA),

3) die Versteinerung internationaler politischer Schuldverhältnisse durch privatrechtliche Kommerzialisierung (Dawes- und Younganleihe),

4) die kartellmäßige Kontingentierung knapper Rohstoffe, Absatzmärkte und Investitionskapitalien (Rohstoffabkommen, Marktunionen, Investitionsfonds),

5) die Überstimmungsmöglichkeiten in Staatenverbänden mit Kollektivhegemonien.

f) Eine Prüfung der tatsächlichen Situation zeigt, daß — außerhalb des der Untersuchung unzugänglichen Ostblocks — die Möglichkeit souveräner Entscheidung in der Grenzsituation aus Motiven weltwirtschaftlicher Interdependenz bisher nicht verloren gegangen ist.

1) Die Pluralität von politisch und wirtschaftlich keineswegs gleichgeschalteten Staaten und Staatengruppen und der schnelle Wechsel der wirtschaftlichen Situationen hat in der westlichen Welt in weitem Maße die für die Souveränität erforderliche Möglichkeit des Stellungswechsels und der Neugruppierung aufrechterhalten.

2) Selbst wirtschaftlich schwache Staaten konnten sich der amerikanischen Wirtschaftshilfe und ihren interventionistischen Einflüssen entziehen.

3) Die Nichtratifizierung der Havanna-Charter, die Krisen des GATT, der EZU und des Weizenrates und der geringe Einfluß der Weltbank und des Währungsfonds zeigen, daß kein Staat gegen seinen Willen in diesen Organisationen festgehalten werden kann.

g) Die positive Bedeutung der Wirtschaftsverflechtung liegt in dem allgemeinen Interesse an der Harmonisierung der Funktionsmittel des internationalen Wirtschaftsverkehrs.

Dieser Aufgabe dienen die politisch und wirtschaftlich neutralen internationalen Anstalten (Büros und Spezialagenturen). Durch ihre fortschreitende Ausstattung mit Rechtspersönlichkeit wird die Zahl der Subjekte des Völkerrechts und der typischen generalisierbaren völkerrechtlichen Situationen vermehrt und damit die Möglichkeit zu einer Ausdehnung der Systematisierung des gesicherten völkerrechtlichen Normenbereiches gegeben.

Diese Erweiterung der Herrschaft des Rechtes zwischen souveränen Staaten erscheint tatsächlich typischer, wertmäßig aber wohl auch wesentlicher, als die in ihren Folgen noch völlig unüberschbare Zerstörung der Staatssouveränität.

### 3. Aussprache zu den Berichten (Auszug)

*Stödter:* Es bleibt verwunderlich, daß die Frage der Beziehungen zwischen Völkerrecht, Wirtschaft und Weltwirtschaft nicht eher schon zum Gegenstand gründlicher Untersuchungen gemacht worden ist. In den 20er Jahren hat dies Harms, und dann auch Lassar mit einer Untersuchung zum Zusammenhang zwischen Völkerrecht und Young-Plan getan, nach dem Kriege hat Herr Scheuner an meine Untersuchungen zu diesem Gegenstande angeknüpft. Es bleibt aber noch viel in historischer Hinsicht zu klären. Es trifft nicht unbedingt zu, daß das klassische Völkerrecht sich allein für die Liberalisierung des Verkehrs eingesetzt hat. Wenn wir vor das 19. Jahrhundert zurückgehen, so stehen jedenfalls Monopol und Liberalisierung immer in einer gewissen Wechselbeziehung. Führende Handelsnationen wie die Engländer haben in der Frage des liberum commercium und des mare liberum oft nach beiden Seiten gekämpft, um Positionen zu erringen, aber auch um solche zu